

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C 7/2012

Urteil vom 11. Juni 2012
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Raselli,
Gerichtsschreiber Stohner.

Verfahrensbeteiligte
X. _____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Philipp,

gegen

1. A.a. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dominik Infanger,
2. A.b. _____,
3. Ehepaar A.c. _____,
4. Ehepaar A.d. _____,
5. Ehepaar A.e. _____,
6. Ehepaar A.f. _____,
7. A.g. _____,
alle (Verfahrensbeteiligte 2-7) vertreten durch Rechtsanwältin A.h. _____,
8. A.h. _____,
9. A.i. _____,
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Ursula Schmid,
10. A.j. _____,
11. A.k. _____,
12. A.l. _____,
13. A.m. _____,
14. A.n. _____,
15. A.o. _____,
16. A.p. _____,
17. A.q. _____,
18. A.r. _____,
19. A.s. _____,
20. A.t. _____,
21. A.u. _____,
22. A.v. _____,
23. A.w. _____,
24. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft A.x. _____,
Frau A.v. _____,
25. A.y. _____,
26. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft A.z. _____, Herr B.a. _____,
27. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft B.b. _____, Herr B.c. _____,
28. B.d. _____,

29. B.e. _____,
30. B.f. _____,
31. B.g. _____,
32. B.h. _____,
33. B.i. _____,
34. Ehepaar B.j. _____,
35. Ehepaar B.k. _____, Hotel B.l. _____,
36. Ehepaar B.m. _____,
37. Ehepaar B.n. _____,
38. Ehepaar B.o. _____,
39. Ehepaar B.p. _____,
40. Ehepaar B.q. _____,
41. Ehepaar B.r. _____,
42. Ehepaar B.s. _____,
43. Ehepaar B.t. _____,
44. Ehepaar B.u. _____,
45. Ehepaar B.v. _____,
46. Ehepaar B.w. _____,
47. Ehepaar B.x. _____,
48. Ehepaar B.y. _____,
49. Ehepaar B.z. _____,
50. Ehepaar C.a. _____,
51. Ehepaar C.b. _____,
52. Ehepaar C.c. _____,
53. Ehepaar C.d. _____,
54. Ehepaar C.e. _____,
55. Ehepaar C.f. _____,
56. Ehepaar C.g. _____,
57. Ehepaar C.h. _____,
58. Ehepaar C.i. _____,
59. Ehepaar C.j. _____,
Beschwerdegegner,

Gemeinde Vals, 7132 Vals, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gieri Caviezel,
Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur.

Gegenstand
Baugesuch,

Beschwerde gegen das Urteil vom 1. November 2011 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden,
5. Kammer.

Sachverhalt:

A.

In der Gemeinde Vals wird seit 1930 im Gebiet "Carlag" Stein abgebaut und gespalten. Bis 2002 belief sich das
Abbauvolumen auf ca. 300 m³ pro Jahr. 2003 wurde mit der Erstellung einer neuen Strasse die Voraussetzung für den Abtransport
25'000 m³ Stein in den nächsten rund 25 Jahren, d.h. 1'000 m³ pro Jahr, im Steinbruch "Carlag" zu teilen. Die Regierung des Kantons

B.

Am 6. März 2008 gelangte A.a. _____ in Zusammenhang mit dem Betrieb des Steinbruchs an die Gemeinde und verlangte die Umwelt-
und Staubemissionen betrafen (Ziffer 2). Gegen diese Verfügung erhob sowohl A.a. _____ als auch die X. _____ AG Beschwerde.
Mit Beschwerde ans Bundesgericht vom 14. Dezember 2009 beantragte A.a. _____, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei auf

und Umweltrechtsüberwiegende betriebswirtschaftlichen
Interessender Betreiberin.

C.

Am 20. Oktober 2010 reicht die X. _____ AG bei der Gemeinde Vals ein Gesuch um Weiterbetrieb des bestehenden Steinbruchs' Das Abbauvolumen beträgt 7'200 m³ Stein, abbaubar in den nächsten zwölf Jahren jeweils von Anfang März bis Ende November 6'000 m³ geschätzt. Als Gesuchsbeilage reicht die X. _____ AG ins besondere ein Lärmgutachten ein, welches zum Ergebniskon und Immissionsgrenzwerte sei eingehalten. Gegen das Gesuch wurden 53 Einsprachen eingereicht. Mit Entscheid vom 12. April 2011, mitgeteilt am 27. Mai 2011, lehnt der Geme Diese Entscheide focht die X. _____ AG am 6. Juni 2011 beim Verwaltungsgericht an. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil von

D.

Mit Beschwerde in öffentlich – rechtlichen Angelegenheiten vom 30. Dezember 2011 beantragt die X. _____ AG, das Urteil de Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden und das Bundesamt für Raumentwicklung verzichten auf Vernehmlassu

Erwägungen :

1.

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ihn rechtliche Angelegenheit zugrunde. Das Bundesgerichtsgesetz enthält auf dem Gebiet des Raumplanungs – und Baurechts keine rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a und Art. 83 BGG; vgl. BGE 133 II 249 E. 1. 2 S. 251, 409 E. 1. 1 S. 411). Die Beschwerdeführerin hat als Baugesuchstellerin und Beschwerdeführerin an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen

2.

2.1 Die Vorinstanz erwägt, das Abbauvorhaben liege innerhalb der von der Gemeinde Vals am 4. Dezember 1994 erlassenen und von Unter Hinweis auf die Lehre und die bundesgerichtliche Rechtsprechung betont die Vorinstanz, ein solches Sondernutzungsplan Zusammenfassend folgert die Vorinstanz, esse vorliegende eine abgeschlossene Sondernutzungsplanung erforderlich, weshalb

2.2 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung planungsrechtlicher Grundsätze. Die Auffassung der Vorinstanz, die Erteilung 11).

2.3 Die Raumplanung bildet mit der Richt – und Nutzungsplanung sowie nach folgendem Baubewilligungs – und allfälligen Au und Schutzzonen (Art. 14 RPG). Sie sind für jedermann verbindlich (Art. 21 Abs. 1 RPG). Das Baubewilligungsverfahren dient da bzw.

Ausnahmebewilligungsverfahren bilden "Ortstypischer Entscheidungen" (Pierre Tschannen, in : Aemisegger / Kuttler / Moor Das Bundesrecht verlangt, dass bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben das angemessene Planungs – bzw. Entscheidungs zielen (Art. 1 und 3 RPG), dem kantonalen Richtplan (Art. 6 ff. RPG) sowie der Bedeutung des Projekts im Licht der im Raumplan Beider Beurteilung, ob ein Nutzungsplanverfahren durchzuführen ist oder ob eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 ff. RPG ZBl 106 / 2005 S. 369) zusammenfassend gefolgert, den kommunalen und kantonalen Behörden stehe ein Grenzfälle in gewisser Marti, Planungspflicht für grössere Vorhaben ausserhalb der Bauzonen – wegleitende Rechtsprechung des Bundesgerichts, Z

2.4 Das Bundesgericht hat für verschiedene Anlagen wie grössere Abbau – und Deponievorhaben die Planungspflicht bejaht (vg und Sandgruben, Steinbrüchen und anderen nicht der Energiegewinnung dienenden Materialentnahmen aus dem Boden mit einem Mit einem Abbauvolumen von 7'200 m³ liegt das vorliegende zu beurteilende Projekt deutlich unter dieser Schwelle, so dass keine U und Umweltverträglichkeit Koordinationsprobleme entstehen können. In solchen Fällen ist der Erlass eines vorgängigen Sonder Aemisegger / Kuttler / Moor / Ruch [Hrsg.], Kommentar RPG, 2010, Art. 14 N. 84; siehe auch Eric Brandt / Pierre Moor, in : Aemisegger / Kuttler / Moor / Ruch [Hrsg.], Kommentar RPG, 2010, Art. 18 N. 131 ff. und 146 ff.).

2.5 Im zu beurteilenden Fall geht es um die verbindliche Festlegung der Abbaufläche und des Abbauvolumens, der Erschliessungs wie die Vorinstanz willkür frei festgestellt hat – der Steinbruch liegt insehbar ist und in der Nähe des Siedlungsgebiets liegt, kor festzulegen. Diese Vollzugskonzepte weisen zwar keinen Gesetzescharakter auf, die Wertung der Kantonsregierung dürfte jedo Diese aufgeführten Umstände lassendie Durchführung eines Sondernutzungsplanverfahrens als sachgerechterscheinen. Hier

3.

Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 11 – 24) sind unbegründet, soweit sie hinreichend substantiiert sind.

3.1 Die Beschwerde der Führerin rügt eine Verletzung des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV), das sich die Vorinstanz über Art. 48 des BGG gemäss Art. 48 Abs. 3 BGG/Vals verweigert, die Gestaltung von Abbauflächen nach Abschluss der Materialentnahme od. einzelner Etappen zu genehmigen. Die Vorinstanz weist in ihrer Begründung darauf hin, dass die Kantonsregierung bei der Genehmigung von Art. 48 BGG/Vals am 17. Juni 2012

3.2 Die Beschwerde der Führerin macht eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend (Art. 9 BV). Durch den Zonenplan Nr. 16, insb. S. 14).

Das Bundesgericht hat, wie ausgeführt, mit Urteil 1C 276/2009 vom 26. Juli 2010 in der gleichen Sache den angefochtenen Entscheid aufgehoben.

3.3 Die Beschwerde der Führerin bringt vor, der angefochtene Entscheid verletze die Eigentums- und Bestandesgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV). Die Vorinstanz verletzt, wie dargelegt, kein Bundesrecht, indem sie folgert, der Erlasse eines Sondernutzungs- bzw. Gestaltungsplans

3.4 Die Beschwerde der Führerin macht eine "Verletzung von Art. 24 RPK im Rahmender Interessenabwägung" geltend (Beschwerde S. 23).

Diese Ausführungen sind unbehelflich, nachdem gesagt wurde, dass eine Ausnahmebewilligungsverfahren nicht genügt, sondern ein Sondernutzungsplan

3.5 Schliesslich rügt die Beschwerde der Führerin eine Missachtung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), weil die Vorinstanz hätte eingehend dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht ein Sondernutzungsplanverfahren zweckmässig ist; damit hätte sie die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, bedeutend nicht, dass sie sich mit jedertatbestandlichen Be-

4.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Bundesgerichte

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000. – werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerde der Führerin hat die Beschwerdegegnerin 1 für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000. – zu entschädigen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Gemeinde Vals, dem Amt für Raumentwicklung Graubünden und dem Verwaltungsgericht des Kantons

Lausanne, 11. Juni 2012

Im Namen der I. öffentlich – rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident : Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber : Stohner